

**Aktuelles aus
Gesetzgebung und
Rechtsprechung**

Reform der Zuständigkeit von AG und LG

- Der Bundestag hat am Donnerstag, 13.11.2025, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (21/1849, 21/2466, 21/2669 Nr. 23) angenommen.
- Der in § 23 GVG geregelte Zuständigkeitsstreitwert wird von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben. Der Bundesrat verzichtete am 21.11.2025 darauf, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit ist künftig bei Streitigkeiten bis 10.000 Euro das Amtsgericht zuständig und es besteht kein Anwaltszwang.
- Beachte ab dem 1.1.2026 den neuen Berufungsstreitwert von 1000 Euro sowie, dass die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erst ab 25.000 Euro eröffnet wird.
- Zum Übergangsrecht beachte § 44 EGGVG

Weitere Reform

- Beachte Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts und mithin die jüngste Novelle diesen Aspekt leider aus (BGBl. 2026 I Nr. 28 vom 05.02.2026)
- Teils treten die geänderten Vorschriften am Tag nach der Verkündung in Kraft, in der Hauptlast am 19. Juni 2026 (siehe Art. 10)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr |

- Der Entwurf schlägt eine Änderung der Haftungsprivilegierung für langsam fahrende Fahrzeuge wie elektrische Tret- und Stehroller (E-Scooter) in § 8 Nr. 1 StVG vor. Dort wird eine Ausnahme für Elektrokleinstfahrzeuge vorgesehen. Für sie gelten damit künftig die verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG und die Haftung des Fahrzeugführers aus vermutetem Verschulden gemäß § 18 Abs. 1 StVG.

Recht auf Reparatur

Referentenentwurf vom 15.1.2026

- Das BMJV hat am 15. Januar 2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren (Recht-auf-Reparatur-Richtlinie) veröffentlicht.
- Insbesondere soll neben einem veränderten § 434 Abs. 3 S. 2 („Reparierbarkeit“) BGB mit der Einführung von § 475e Absatz 5 BGB-E die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate verlängern werden, wenn eine Nacherfüllung gemäß § 439 BGB im Wege der Nachbesserung erfolgt.
- Bevor ein Verkäufer das Produkt austauscht oder repariert, soll er die Verbraucherin oder den Verbraucher künftig darauf hinweisen müssen, dass die Wahl zwischen Reparatur und Austausch besteht und sich bei einer Reparatur die Gewährleistung um ein Jahr verlängert.
- Das Gesetz soll am 1. August 2026 in Kraft treten.

Abschleppkosten nach verbotener Eigenmacht

Abschleppkosten

- **BGH, Urt. v. 19.12.2025 – V ZR 44/25**
- **Leitsatz:**

Wer ein Fahrzeug über das auf dem Parkschein ausgewiesene Parkzeitende hinaus auf einem gebührenpflichtigen privaten Parkplatz abstellt, begeht verbotene Eigenmacht. Der Grundstückseigentümer darf infolgedessen das Fahrzeug abschleppen lassen; eine Wartepflicht trifft ihn insoweit regelmäßig nicht.

- **Fundstelle:** BeckRS 2025, 37936

Der ominöse Bestellbutton

Rechtsprechung

- **OLG Braunschweig Urt. v. 18.12.2025 – 9 U 69/25 (1)**
- **Leitsätze:**
 1. Die Widerrufsbelehrung, welche die Tesla Germany GmbH im März 2022 zum Verkauf von Elektro-Pkw an Verbraucher über ihre Internet-Webseite verwendete, ist wegen fehlender Angabe der Telefonnummer, der Angaben zur Erstattbarkeit der Anzahlung, fehlender Belehrung über die Höchstdauer des Widerrufsrechtes, der Informationen dazu, wann ein Widerrufsrecht besteht, der Angaben zu den Rücksendekosten, der Wertersatzklausel, der fehlenden Angaben zu den üblichen Fahrzeugrückgabemodalitäten oder wegen der im Impressum angegebenen, womöglich nicht funktionierende Faxnummer nicht unwirksam; die genannten Umstände begründen keinen Fehler in der Widerrufsbelehrung, der sich auf den Lauf der Widerrufsfrist auswirkt (Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 25. Februar 2025 VIII ZR 143/24 und 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25; Anschluss an KG, Beschluss vom 23. Juli 2024 – 27 U 20/24; entgegen OLG Stuttgart, Urteil vom 11. März 2025 – 6 U 12/24).

Rechtsprechung

- **OLG Braunschweig Urt. v. 18.12.2025 – 9 U 69/25 (2)**
 2. Die Regelung des § 312j Abs. 4 BGB ist teleologisch zu reduzieren und nicht anzuwenden, wenn ein Käufer den Onlineshop eines Fahrzeugherstellers mit der Absicht des Abschlusses eines bekanntermaßen und offensichtlich kostenpflichtigen Kaufvertrages besucht und den gewollten Vertrag tatsächlich abschließt, obwohl die dafür von ihm angeklickte Schaltfläche „Bestellen“ entgegen § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB nicht mit „zahlungspflichtig bestellen“ oder entsprechend beschriftet ist (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 9. Oktober 2025 – I ZR 159/24); jedenfalls ist es dem Käufer in einem solchen Fall gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf die (vermeintliche) Unwirksamkeit des Vertrages nach § 312j Abs. 4 BGB zu berufen.
- **Fundstelle:** BeckRS 2025, 40539
- **Hinweis:** Die vom Senat teilweise zugelassene Revision ist eingelegt worden

Werkstattrisiko bei Kaskoschäden

**Die Entscheidung des BGH in der
Rechtssache IV ZR 235/22 steht
aus. Die Berufungsentscheidung
vom LG Heilbronn (4 S 10/24) ist
nicht veröffentlicht.**

Kaskoschaden

- **OLG Celle, Hinweisbeschl. v. 6.3.2025 – 11 U 138/24**
- **Orientierungssätze:**
 1. Für die Leistungspflicht des Kaskoversicherers ist allein dessen vertragliches Leistungsversprechen maßgeblich, die gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz finden keine Anwendung.
 2. Liegen die veranschlagten Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts ist der VR im Falle der nicht (vollständig oder fachgerecht) durchgeführter Reparatur zur Zahlung der erforderlichen Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts verpflichtet. Durch diese Klausel wird der VN nicht unangemessen benachteiligt.
- **Fundstelle:** r+s 2025, 693 mAnm *Maier*

Kaskoschaden

- **LG Hamburg, Urt. v. 14.2.2025 – 306 S 14/24**

- **Leitsatz:**

In der Kaskoversicherung kann sich der Versicherungsnehmer gegenüber seinem Versicherer bei überhöhten Kosten für die Reparatur eines Kaskoschadens nicht auf das sogenannte Werkstattribisiko berufen, da die Interessenlage nicht mit der eines Haftpflichtschadens vergleichbar ist.

- **Fundstelle:** NJW 2025, 1897.
- Hinweis: Die Revision ist zugelassen, weil das LG Nürnberg-Fürth (r+s 2022, 677) im Rahmen einer Entscheidung zu einer Vollkaskoversicherung eine andere Auffassung vertreten hat.